

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 53.

Darmstadt am 3. Februar 1847.

-
- I n h a l t.** 95. Die Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten und das Verhalten der Lehrer an denselben.
96. Die Anzeigen an den Rechner der Schullehrer-Wittwencasse in Betreff von Schullehrer-Wittwen und Waisen.
-

Zu Nr. D. G. R.
349.

95.

Darmstadt, am 3. Februar 1847.

Die Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten und das Verhalten der Lehrer an denselben.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen
und standesherrliche Consistorien.

In Auftrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz lassen wir Ihnen die in rubricirtem Betreff am 27. v. Mts. von dieser höchsten Staatsbehörde ertheilte Entschließung in Nachstehendem zur Nachricht und gewissenhaften Nachachtung mit der Empfehlung zugehen, sämtlichen unter Ihrer Aufsicht stehenden Ortschulvorständen, Lehrern und Candidaten des Lehramts hieraus die geeignete Eröffnung zu machen.

A n n o t e.

Schüler.

Zu Nr. D. 1971.

Darmstadt am 27. Januar 1847.

Betreffend: Die Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten
und das Verhalten der Lehrer an denselben.

Das Großherzoglich Hessische
Ministerium des Innern und der Justiz
an
den Großherzoglichen Oberschulrath.

Nach Art. 28. des Edicts vom 6. Juni 1832 über das Volksschulwesen ist den Volksschullehrern der wichtige Beruf mit anvertraut, die Kinder zu frommen und tüchtigen Menschen heranzubilden. Die Volksschullehrer sollen hiernach nicht blos durch die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichts die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den unbedingt und beziehungsweise bedingt nothwendigen Lehrgegenständen der Schuljugend beibringen und diese darin üben; sondern es ist ihnen daneben auch die Mitausübung der Erziehungspflicht übertragen, damit sie durch Unterricht, Beispiel und Liebe, durch freundschaftliches Benehmen mit den Eltern, das Mangelhafte der häuslichen Erziehung ersetzen und das Fehlerhafte nach Kräften verbessern. Die Schullehrer haben deshalb dieser Pflicht auch noch nicht damit genügt, wenn sie religiöse und intellectuelle Bildung erzeugen und schädliche und verderbliche Gesinnungen verhüten; sondern sie haben zugleich dahin zu wirken, daß in den Kindern Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn, am Staate, der Religion, an Obrigkeit überhaupt erweckt und befestigt, aber auch frühzeitig im Handeln erprobt werden. Das Beispiel der Schullehrer selbst in Wort und That wird hier, als besonders wirksam, wesentlich vorausgesetzt. Wenn wir im Allgemeinen in neuerer Zeit in der Art und Weise, in welcher die Schullehrer diese in ihrem Berufe liegende Aufgabe zu lösen bemüht waren, auch keine Veranlassung finden, nicht zufrieden zu seyn, wir vielmehr häufig Ursache hatten, Streben und Erfolg mancher Schullehrer sogar lobnend anzuerken-

nen, so legen uns gleichwohl wieder andere Erfahrungen die Pflicht nahe, strenge darüber zu wachen, daß nicht durch verderbliche und verführerische Einwirkungen Ablenkungen von dem rechten Wege herbeigeführt und einzelne nicht durch vermeintlichen Beruf zur Theilnahme an, ihrem Wirkungskreise gänzlich fremden Angelegenheiten, an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert, und damit, wenn auch durch eigenes Verschulden, in ihrem Fortkommen gehemmt, und die ihren Händen anvertraute Jugendbildung vernachlässigt werde.

Dadurch finden wir uns bewogen, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand besonders hinzulenken, mit der Weisung, strenge darauf zu achten: daß das Benehmen der Schullehrer und der damit in nothwendiger Wechselwirkung stehende Zustand der Volksschulen in dem angedeuteten Geiste immer mehr erweckt, erhalten und befestigt werde, und daß auch künftig Lehrstellen jeder Art, die Ihrer oberen Aufsicht und Leitung anvertraut sind, nur an solche Candidaten vergeben werden, die in allen angegebenen Beziehungen volles Vertrauen verdienen.

Auch den bereits angestellten Lehrern haben Sie das desfalls Erforderliche zu eröffnen, mit dem Anfügen: daß auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen ein wachsames Auge gerichtet, und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Verbesserung nicht nur auf die Qualification zu, oder in dem Berufe, sondern auch darauf Rücksicht genommen werden solle, mit welchem Ernste sich der Schullehrer seinem eigentlichen Berufe gewidmet und mit welchem Erfolge er sowohl durch Lehre als Beispiel zu wirken im Stande gewesen ist.

Sie werden hiernach das Geeignete durch die Bezirksschulcommissionen und die Directoren der betreffenden Lehranstalten zur gewissenhaftesten Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Lehrer und Candidaten des Lehramts verfügen.

d u T h i l.

v. Lehmann.

Zu Nr. D. S. N.
435.

Darmstadt am 3. Februar 1847.

Die Anzeigen an den
Rechner der Schullehrer-
Wittwencasse in Betreff von
Schullehrer = Wittwen und
Waisen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Wir haben wahrnehmen müssen, daß in neuerer Zeit die zum Be-
sten des Instituts der allgemeinen Schullehrer-Wittwencasse und zu Ver-
meidung mancherlei Schreibereien gegebenen allgemeinen Vorschriften un-
seres Ausschreibens Nr. 16. vom 20. Februar 1835. in rubricirtem
Betreff nicht gehörig befolgt, vielmehr dergleichen Anzeigen oft halb Jahre
lang verspätet, oder ganz vergessen werden. Wir sehen uns daher veran-
laßt, jene Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen und deren
prompte Befolgung einzuschärfen.

K u r r.

Schüßler.

